

# NKF Client News

7. DEZEMBER 2021

## Neue GwG-Pflichten mit Interpretationsbedarf

Mit der jüngsten GwG-Revision werden Finanzintermediäre ab dem 1. Juli 2022 verpflichtet sein, die Identität der wirtschaftlich Berechtigten zu "überprüfen" (anstatt diese wie bislang bloss "festzustellen") und die Kundendokumentation einer periodischen Prüfung und Aktualisierung zu unterziehen. Da eine Konkretisierung auf Verordnungs- oder Selbstregulierungsebene nicht vorgesehen ist, obliegt es den einzelnen Instituten, Tragweite und Einzelheiten der teilweise unklaren Neuerungen zu bestimmen. Diese Client News zeigen auf, welcher Auslegungsspielraum besteht und wie eine sinnvolle Umsetzung aussehen kann.

*The most recent revision of the Anti-Money Laundering Act obliges financial intermediaries to verify the identity of the beneficial owner and to periodically review and update the client file from 1 July 2022. As more specific rules by way of ordinance or self-regulation are not envisaged, it is incumbent on the institutions to determine the content and practical details of the partially unclear statutory amendments. Our Client News show the room for interpretation and how the new duties could be reasonably implemented. Being largely technical in nature, they are available in German only.*

### 1. Inhalte der GwG-Revision vom 19. März 2021

#### 1.1 "Überprüfung der Identität" des wirtschaftlich Berechtigten

Neu muss der Finanzintermediär die wirtschaftlich berechtigte Person (wB; einschliesslich Kontrollinhaber) nicht mehr nur "mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen", sondern auch "deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist" (revArt. 4 Abs. 1). Während der Ausdruck "Identität überprüfen" an eine (formelle) Identitätsprüfung anhand eines Ausweises wie gegenüber der Vertragspartei (Art. 3) denken lässt, scheint gemäss Botschaft nur ein (materielles) kritisches Hinterfragen und Verifizieren der Kundenangaben gemeint zu sein.<sup>1</sup> Im zweiten Fall änderte sich materiell nichts, im ersten läge eine Neuerung vor, ja bei einer "vollen" Identitätsprüfung geradezu ein Paradigmenwechsel, da Finanzintermediäre bisher mit dem wB nicht direkt in Kontakt treten mussten oder je nach den Umständen auch nur durften.

Eine Präzisierung in der GwV-FINMA und der VSB ist bedauerlicherweise gemäss Auskunft der Verantwortlichen nicht vorgesehen, ebenso wenig anscheinend in anderen sektoriellen

---

<sup>1</sup> Im Vorentwurf war noch klar nur Letzteres erfasst: "Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und die erhaltenen Angaben überprüfen." Ebenso im Anhörungsentwurf vom 4. September 2017 zur Revision der GwV-FINMA (<https://finma.ch/de/dokumentation/archiv/abgeschlossene-anhoerungen/2017/>) ("Anhörungsentwurf GwV-FINMA 2017"), E-Art. 9a: "Der Finanzintermediär verifiziert anhand risikobasierter Massnahmen, ob die als wirtschaftlich berechtigt angegebene Person tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist."

Aus der Aussage in der Botschaft, "[m]it der Einforderung lediglich einer Ausweiskopie der wirtschaftlich berechtigten Person für die Akten [werde] die genannte Pflicht nicht erfüllt" (Botschaft Revision GwG, BBl 2019 5451, 5508), lässt sich nichts Eindeutiges ableiten – weder eine klare Pflicht, mindestens eine Ausweiskopie einzufordern ("Identitätsprüfung light"), noch eine Absage an Anforderungen dieser Art.

Verordnungen<sup>2</sup> und Selbstregulierungen. Die Finanzintermediäre müssen also selbst entscheiden, ob sie in ihren Weisungen entsprechend dem deklarierten Gesetzeszweck bloss die kritische Überprüfung der wB-Angaben vorschreiben oder dem Wortlaut im Sinne einer grammatikalischen Auslegung folgend auch eine eigentliche Identitätsprüfung einführen wollen.

Die Überprüfung der wB-Angaben wird grundsätzlich ohnehin schon überall gefordert sein; falls nicht, ist sie – und vor allem ihre Dokumentierung<sup>3</sup> – für alle Beziehungen als verpflichtend vorzuschreiben. Allenfalls wird man für bestimmte Risikosituationen spezifische Überprüfungs-massnahmen verlangen, z.B. bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (GmeR) eine Bestätigung des wB selbst über seine Berechtigung und die Vermögensherkunft<sup>4</sup>. Eine solche Differenzierung entspräche einem früheren Entwurf der FINMA, der explizit "risikobasierte[ ] Massnahmen" verlangt hatte.<sup>5</sup> Nach den damaligen Erläuterungen kann dabei "im Massengeschäft mit Individualkunden, bei denen der Kunde als wirtschaftlich berechtigt festgestellt wurde, [...] die Verifizierung standardmässig mittels Abgleich mit den übrigen im Kundenprofil erhobenen Angaben vorgenommen werden. Ausserdem darf der Finanzintermediär mangels gegenteiliger Hinweise von einem durchschnittlichen Schweizer Haushaltseinkommen und -vermögen ausgehen."<sup>6</sup> Letzteres kommt allerdings für das internationale Wealth Management kaum in Frage.<sup>7</sup>

Bei einer formellen Identitätsprüfung wäre insbesondere eine "Identitätsprüfung light" denkbar, bei der eine Ausweiskopie gefordert wird, aber der wB nicht wie die Vertragspartei vorsprechen oder sich auf dem Korrespondenz- oder Video-/Online-Weg (gemäss FINMA-RS 2016/7) identifizieren muss. Falls keine echtheitsbestätigte Kopie gefordert wird, könnte sie zumindest auf Fälschungshinweise geprüft werden.<sup>8</sup>

---

<sup>2</sup> Der am 1. Oktober 2021 veröffentlichte Entwurf für die GwV-BAZG ([https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/100/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2021/100/cons_1)) nimmt jedenfalls in keiner Weise auf diese neue Pflicht (und auch nicht auf jene zur Belegaktualisierung) Bezug.

<sup>3</sup> S. Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA, 4. September 2017 ("Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017"), S. 36: "Erklärt die Vertragspartei, selber an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt zu sein, [...] prüfen die Finanzintermediäre bei der Eröffnung von Kundenbeziehungen heute schon weitgehend, ob die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung mit den sonstigen Angaben im Kundenprofil konsistent ist. [...] Sie dokumentieren diesen Schritt aber in der Regel nicht. Art. 9a GwV-FINMA [± revArt. 4 Abs. 1 Satz 1 GwG, s.o. Fn. 1] verlangt nun aber neu eine systematische Dokumentation der Prüfung, ob die Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung mit den sonstigen Angaben im Kundenprofil konsistent sind, auch in Fällen, in denen eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftliche Berechtigung vorliegt. [...] Bei der Art und Weise[,] wie die Dokumentation der Verifizierung erfolgen soll, wird den Finanzintermediären [...] grösstmögliche Flexibilität belassen. In Frage kommt beispielsweise eine Dokumentation der Verifizierung auf dem Eröffnungsantrag[,] mittels interner Aktennotiz oder eines Eintrags in der Kundengeschichte."

<sup>4</sup> Vgl. Art. 16 Abs. 1 lit. a (i.V.m. Art. 15 Abs. 2 lit. a+b) GwV-FINMA, wo dies als Möglichkeit erwähnt wird.

<sup>5</sup> S. Fn. 1.

<sup>6</sup> Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 16.

<sup>7</sup> S.a. STRASSER, Die Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person – eine neue Sorgfaltspflicht bei der Geldwäschereibekämpfung?, SJZ 2020, S. 525–535, 529: "Bei allem Respekt vor diesen gut gemeinten Bemühungen sind solche Kriterien für eine risikobasierte Begrenzung der Überprüfungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Geldwäschereibekämpfung weder effektiv noch effizient und überdies für die Praxis wenig hilfreich."

<sup>8</sup> Vgl. in anderem Kontext Art. 12 Abs. 2<sup>bis</sup> GwV-FINMA: "Bei einem Verzicht auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung überprüft die Herausgeberin oder der Herausgeber von Zahlungsmitteln, ob die Kopien der Identifikationsdokumente Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises aufweisen. [...]". Dazu Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 23: "Beispielsweise können eine visuelle Kontrolle der Ausweiskopien und Vergleich der Angaben der Vertragspartei mit den Angaben auf dem Ausweis dazu gehören. Ebenfalls ist zu prüfen, ob das Erscheinungsbild ausländischer Ausweise demjenigen von offiziellen Ausweisen entspricht. Weist die Kopie eines Identifizierungsdokumentes Hinweise auf Verwendung eines falschen oder gefälschten Ausweises auf, haben sich Finanzintermediäre die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen zu lassen."

Ein solches Erfordernis müsste keine bloße Formalität sein, sondern könnte tatsächlich helfen, dubiosen wB-Angaben auf die Spur zu kommen. So realisierte in einem Fall eine Bank nicht, dass sie sich nicht wie deklariert mit dem wB, sondern jemand anderem traf (nämlich dem tatsächlichen wB, der einen Strohmann als wB vorgeschoben hatte und sich nun als dieser ausgab). Mit einem Ausweis des (offiziellen) wB wäre der Bank das unterschiedliche Aussehen der Personen wohl aufgefallen.

Unseres Erachtens sind aber Finanzintermediäre in Anbetracht der Materialien auch berechtigt, auf die Identitätsprüfung ganz zu verzichten. Sollten die Regulatoren in einem so zentralen Punkt andere Erwartungen hegen, müssten sie das offiziell kundtun. Auch abzulehnen wäre eine Ausdehnung der Strafbarkeit unter Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB auf Mängel dieser formellen Prüfung, sofern sie nicht mit einer materiell falschen Feststellung einhergehen.

*Neue Beziehungen* müssen ab 1. Juli 2022 nach den neuen Vorgaben geprüft werden. Auf *bestehende Beziehungen* wird man sie (erst) im Rahmen der Aktualisierung nach Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> anwenden müssen, wie von der FINMA in einem früheren Vorschlag explizit vorgesehen.<sup>9</sup>

## 1.2 Periodische Überprüfung von Belegen auf Aktualität

"Belege" müssen neu "*periodisch auf ihre Aktualität*" überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden (nArt. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>). Gemeint sind wie in Art. 7 allgemein nicht nur Belege im Sinne bestätigender Dokumente, sondern jegliche Informationen und Angaben.

Bisher war eine periodische – bei PEP jährliche<sup>10</sup> – Überprüfung nur bei GmeR nötig.<sup>11</sup> Für Nicht-Risiko-Beziehungen war dies auf Fälle aufkommender *Zweifel* über die Identität der Vertragspartei oder die wirtschaftliche Berechtigung (und in der Sache: weitere Angaben) beschränkt.<sup>12</sup> Neu gilt eine grundsätzlich umfassende, "voraussetzungslose" Überprüfungspflicht für alle Beziehungen.

Zur Vorgabe, dass "[d]ie Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung [...] sich nach dem Risiko [der Vertragspartei richten]" (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2), wäre an sich eine Konkretisierung in den Umsetzungsregulierungen sinnvoll, ist aber wiederum nicht geplant.

Unumgänglich scheinen *weitere Risikokategorien* (neben den heute einzig generell<sup>13</sup> vorgeschriebenen "GmeR" und "Nicht-GmeR/Standardrisiko"), um Periodizität und Art der Überprüfung praktikabel abzustufen zu können.<sup>14</sup> Denkbar wären vier Kategorien wie in Art. 13 Abs. 1 GwV-EJPD (eine jährliche

<sup>9</sup> S. Anhörungsentwurf GwV-FINMA 2017, E-Art. 78a Abs. 1: "*Der Finanzintermediär dokumentiert die Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung bei Geschäftsbeziehungen, die ab dem ... neu eingegangen werden. Bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem ... schon bestanden, dokumentiert er die Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung im Rahmen der Aktualisierung der Kundeninformationen und wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlich ist.*"

<sup>10</sup> Da für den jährlichen Entscheid über die Weiterführung (Art. 19 Abs. 1 lit. a GwV-FINMA) ein *aktuelles* Dossier benötigt wird.

<sup>11</sup> S. Art. 19 Abs. 1 lit. b GwV-FINMA; Botschaft, BBl 2019 5476. – Allenfalls müssen immerhin "Art und Zweck" aller Beziehungen periodisch überprüft werden, wenn man Art. 6 Abs. 1 (Satz 2) GwG nicht nur auf GmeR anwenden will.

<sup>12</sup> Art. 5 Abs. 1 GwG; Art. 46 VSB 20.

<sup>13</sup> In Einzelfällen kann auch heute schon eine weitere Kategorisierung nötig sein; s. Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 29: "*Damit Finanzintermediäre mit einer hohen Anzahl von [GmeR] im Vergleich zu den Geschäftsbeziehungen mit normalen Risiken eine wirksame Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sicherstellen können (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b GwV-FINMA), müssen sie unter Umständen mehr als zwei Risikokategorien von Geschäftsbeziehungen vorsehen.*"

<sup>14</sup> Vgl. Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 19: "*Vorrangig sollen Finanzintermediäre die Kundeninformationen zu denjenigen Geschäftsbeziehungen aktualisieren, die die höchsten Risiken aufweisen. Es empfiehlt sich daher für Finanzintermediäre, ihre Geschäftsbeziehungen je nach Risiko, das diese*

Überprüfung der Zuordnung wie in Abs. 2 dieser Bestimmung kann aber nicht gefordert sein). Für die Einstufung wird man die Kriterien und Vorgehensweisen zur Bestimmung von GmeR<sup>15</sup> verwenden können. Die Methodik ist auf Weisungsebene zu definieren.<sup>16</sup>

Der *Umfang* der Überprüfung erstreckt sich nach Vorstellung der FINMA offenbar zwingend auf alle GwG-relevanten Informationen,<sup>17</sup> doch müssten aufgrund von Wortlaut und Botschaft<sup>18</sup> risikobasierte Differenzierungen erlaubt sein. Auch nicht ganz klar ist, ob Dokumente mit befristeter Gültigkeit wie Ausweise nach Ablauf erneuert werden müssen, auch wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die Angaben nicht mehr zutreffen.<sup>19</sup> Eine unterschiedliche Handhabung je nach Risikokategorie sollte wiederum zulässig sein.

Für die *Art (d.h. die Mittel)* der Überprüfung werden die Institute wiederum auf die Vorgaben für die zusätzlichen Abklärungen bei GmeR oder TmeR<sup>20</sup> zurückgreifen können. Nach der FINMA ist "[f]ür die Aktualisierung [...] auf Informationen aus verlässlichen Quellen zurückzugreifen. Bei Geschäftsbeziehungen, bei denen seit der letzten Aktualisierung kein direkter Kundenkontakt stattfand, wird die Aktualisierung der Kundeninformationen ohne Kontaktnahme mit den Kunden kaum durchführbar sein. [...] Im Massenkundengeschäft kommt hierfür eine standardisierte Rückfrage bei Kunden in Frage, ob sich wesentliche Umstände des Kunden [...] seit der letzten Aktualisierung verändert haben. Diese kann beispielweise mittels e-Formular im Online Banking vorgenommen werden."<sup>21</sup>

Da wie erwähnt für PEP-Beziehungen eine jährliche *Periodizität* bereits vorgeschrieben ist, muss für die weiteren Beziehungen – zumindest jene ohne erhöhtes Risiko – eine geringere Frequenz ausreichen.<sup>22</sup> Diese ist, wie auch die Art der Überprüfung, wiederum in einer Weisung zu regeln.<sup>23</sup> Die

---

gemäss der periodischen Risikoanalyse [nach Art. 25 Abs. 2] aufweisen, in unterschiedliche Risikogruppen einzuteilen und diese Risikogruppen entsprechend ihrem Risiko häufiger oder weniger häufig zu aktualisieren."

Etwas anderer Ansatz bei ZUAN/PWC, Die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes – Denkanstösse einer Revisionsgesellschaft, 23. Juni 2021, <https://www.pwc.ch/de/insights/finanzdienstleistungen/die-teil-revision-des-geldwaeschereigesetzes-denkanstoesse-einer-revisionsgesellschaft.html>: "Ein Lösungsansatz könnte darin bestehen, die periodische Überprüfung von Kundendaten gleichzeitig mit der Einholung/Überprüfung/Erneuerung von Kundendaten basierend auf anderen regulatorischen Vorschriften wie bspw. CRS-AIA, FATCA, QI oder FIDLEG durchzuführen. Mindestens eine Angleichung der betroffenen Kundengruppen könnte ermöglichen, dass der Kunde effizient und nur 'so oft wie nötig' kontaktiert werden muss. Dies würde eine etwas opportunistische Entkoppelung des Geldwäscherisikos von der Periodizität der Überprüfung mit sich bringen. Die Körbe, welche definiert werden, müssten sowohl dem Risikoanspruch aus dem Geldwäschereigesetz als auch den Anforderungen der jeweils weiteren regulatorischen Pflichten genügen können."

<sup>15</sup> Art. 13 GwV-FINMA.

<sup>16</sup> Vgl. Art. 13 Abs. 2<sup>bis</sup> Satz 2 GwV-FINMA.

<sup>17</sup> Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 19: "In jedem Fall müssen sämtliche für die jeweilige Geschäftsbeziehung relevanten Kundeninformationen aktualisiert werden."

<sup>18</sup> BBl 2019 5509: "Der Finanzintermediär bestimmt nach einem risikobasierten Ansatz, welche Daten aktualisiert werden müssen, dies in erster Linie aufgrund ihrer Relevanz für die Risikoklassifizierung oder Überwachung der Geschäftsbeziehung."

<sup>19</sup> Tendenziell wohl gegen eine solche Pflicht Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 20.

<sup>20</sup> Art. 15 f. GwV-FINMA.

<sup>21</sup> Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 20 f.

<sup>22</sup> Unrealistisch und nicht risikogerecht RAPPO, LBA – Actualisation des données clients, Expert Focus 2019, S. 1013-1016, 1015: "De notre point de vue, même si le nouveau droit laisse à l'intermédiaire financier toute latitude pour déterminer la fréquence des contrôles, il nous paraît difficile de ne pas entrer dans une logique de vérification annuelle. Tout d'abord, la périodicité fiscale, qui est généralement annuelle, s'impose de manière sous-jacente."

<sup>23</sup> So noch explizit im Anhörungsentwurf GwV-FINMA 2017, E-Art. 26 Abs. 2 lit. I: "[In den internen Weisungen] sind insbesondere zu regeln: [...] die Häufigkeit der Aktualisierung von Kundeninformationen."

FINMA will den Finanzintermediären einen grossen Spielraum belassen<sup>24</sup> und scheint bis zu sieben Jahre nicht auszuschliessen<sup>25</sup>. Allenfalls müssen auch nicht sämtliche Angaben jedes Mal überprüft werden, sondern primär solche, bei denen die Gefahr überholter Informationen erhöht ist. So kann es etwa bei sehr betagten wB sinnvoll sein, sich häufiger zu vergewissern, dass sie noch leben, um nicht wie schon vorgekommen längere Zeit eine verstorbene Person als wB zu führen.

Wann die neuen Überprüfungen *beginnen* müssen, sagt das Gesetz nicht, so dass die Pflicht grundsätzlich ab 1. Juli 2022 zu erfüllen ist und nicht mit einer generellen Anlauf- oder Übergangsperiode, um z.B. erst die neue Risikoklassifikation vorzunehmen, gerechnet werden darf. Ein *gestaffelter Start* für die verschiedenen Kategorien – beginnend mit den riskantesten – ist hingegen sicher zulässig.<sup>26</sup>

Über die direkten Pflichten aus der Gesetzesrevision heraus sollten sich die Institute überlegen, ob sie die neuen Risikokategorien zum Anlass einer *feineren Abstufung der Sorgfaltspflichten* nehmen wollen. Auf Verordnungsebene bestehen bisher für GmeR umfassende ("besondere"<sup>27</sup>), für die übrigen Beziehungen bloss eher rudimentäre ("allgemeine"<sup>28</sup>) Pflichten. Es könnte sinnvoll – oder aufgrund der Risikoorientierung gar geboten – sein, diese scharfe Zweiteilung durch eine Zwischenkategorie von Pflichten bei mittlerem Risiko zu ergänzen. So wären Abklärungen wie unter Art. 15 GwV-FINMA wohl auch in diesen Fällen nicht unangebracht. Ohne solche "primären" Pflichten ist auch der Wert der Überprüfung und Aktualisierung beschränkt, da nur überprüft werden kann, was überhaupt abgeklärt (und dokumentiert) werden musste.

Grundsätzlich ebenfalls denkbar wäre zur Verstärkung der gesetzlichen Aktualisierungspflicht ein (vorerst internes, später eventuell in die VSB aufzunehmendes, s. unten) *Ablaufdatum* für GwG/VSB-Formulare von z.B. 10 oder 15 Jahren, um zu einer (minimalen) Erneuerung "von Grund auf" zu "zwingen". Der Mehrwert läge in der weit höheren Schwelle für den Kunden, schriftlich unter Strafdrohung überholte Angaben zu bestätigen, als Änderungen nicht spontan zu melden oder allenfalls eine mündliche Frage zu verneinen. Aus diesem Grund bestehen schliesslich auch die Formvorgaben für die ursprüngliche Informationserhebung. Eine *Pflicht* zu einem solchen Mechanismus ist aber abzulehnen, zumal im Gesetzgebungsprozess davon nicht die Rede war.

---

<sup>24</sup> Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 35: "Bei der Ausgestaltung des Aktualisierungsprozesses wird den Finanzintermediären [...] grösstmögliche Flexibilität zugestanden. Statt persönlichen Rückfragen bei den Kunden kommt beispielsweise eine Aktualisierung mittels e-Formular im Online Banking in Frage. Ein grosser Spielraum wird den Finanzintermediären auch bei der Steuerung der Kosten durch die Frequenz der Aktualisierung belassen."

<sup>25</sup> S. ZUAN/PWC (Fn. 14): "Ein Blick über die Grenze nach Deutschland zeigt, dass die Häufigkeit risikogetrieben zwischen einem Jahr und bis zu zehn Jahren liegt. Ist zehn Jahre als längste Frist auch für die Schweiz denkbar? In informellen Gesprächen liess die hiesige Finanzmarktaufsicht durchblicken, eine Frist von mehr als sieben Jahren sei wohl eher lang. Dabei sollte doch eine FATF-konforme Umsetzung in Deutschland auch für die Schweiz ein Richtwert sein."

<sup>26</sup> Botschaft, BBl 2019 5509: "Es wird nicht erwartet, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens alle Geschäftsbeziehungen bereits auf dem aktuellsten Stand sind. Vielmehr besteht ab diesem Zeitpunkt eine explizite Pflicht, die Geschäftsbeziehungen regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Der Finanzintermediär hat bezüglich der Frequenz der Überprüfung ein eigenes Ermessen. Dadurch wird schliesslich auch dem Anspruch auf eine angemessene Übergangsregelung Rechnung getragen." Vgl. auch Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 19: "Geschäftsbeziehungen, die ab Inkrafttreten von Art. 9c [± nArt. 7 Abs. 1<sup>bis</sup>] neu aufgenommen werden oder bei Inkrafttreten von Art. 9c GwV-FINMA schon bestanden sind ab Inkrafttreten von Art. 9c GwV-FINMA auf risikobasierter Grundlage sukzessive in die Aktualisierung miteinzubeziehen, sodass die Kundeninformationen bei sämtlichen Geschäftsbeziehungen innert angemessener Frist aktualisiert sind".

<sup>27</sup> Art. 13–21 GwV-FINMA.

<sup>28</sup> Art. 9a–12 und für Banken Art. 35–38.

### 1.3 Weitere Elemente

Auf weitere Elemente der Revision (u.a. begründeter Verdacht für Meldepflicht, Abbruch einer Geschäftsbeziehung nach Meldung, neue Aufsichtsregimes im Edelmetallbereich, Regelung für Vereine mit erhöhtem Terrorismusfinanzierungsrisiko) kann hier nicht eingegangen werden.

## 2. Anpassung von Verordnungen und Selbstregulierungen

### 2.1 GwV

Zur GwV läuft bis Januar eine **Vernehmlassung** zu weitestgehend formellen Änderungen. Die neue Fassung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Danach wird die Verordnung nicht mehr nur auf Finanzintermediäre i.w.S. (Art. 2 Abs. 3 GwG) und Händler anwendbar sein, sondern – für das neu dort geregelte Meldewesen – auch auf Finanzintermediäre i.e.S. nach Art. 2 Abs. 2 GwG.

### 2.2 GwV-FINMA

Die GwV-FINMA wird aufgrund der soeben erwähnten Verschiebungen in die GwV ebenfalls geändert werden; weitere kleinere Anpassungen sind nicht ausgeschlossen. Die Änderung wird voraussichtlich erst im Herbst 2022 in Kraft treten, nach einer Vernehmlassung im Frühling/Sommer.

### 2.3 VSB

Die VSB wird seit kurzem überarbeitet, allerdings unabhängig von der GwG-Revision und mit erwartetem Abschluss erst deutlich nach Juli 2022. Wir könnten uns dennoch vorstellen, dass bei der Gelegenheit die "Überprüfung der Identität" des wB in den Pflichtenkatalog aufgenommen wird, v.a. wenn sich ein breiter Konsens ergibt, dass diese mit einer Ausweisprüfung o.Ä. – und damit einem klassischen VSB-Thema – verbunden sein muss.

Denkbar ist auch eine allgemeine Pflicht, von natürlichen Personen ein Formular A einzuholen, also die Streichung der Ausnahme von Art. 29 ("*keine Zweifel!*"), die mit dem verschärften Art. 4 Abs. 1 GwG nicht mehr leicht vereinbar ist (auch wenn die GAFI dies nicht beanstandet hat). In der Praxis wird sowieso oft schon so vorgegangen.<sup>29</sup>

Auch die periodische Belegüberprüfung könnte in die VSB integriert werden, soweit Angaben zu Art. 3 f. (im Gegensatz zu Art. 6) GwG betroffen sind. Wie erwähnt ist schliesslich auch nicht undenkbar, dass zukünftig die VSB-Formulare selbst nach längerer Zeit erneuert werden müssen.

### 2.4 SRO-Reglemente

SRO-Reglemente müssen u.E. analog der VSB die neuen Pflichten nicht zwingend aufgreifen und konkretisieren. Sofern sie es dennoch tun, könnten sie Aufschluss über die Erwartungen der FINMA (als Genehmigungsinstanz) und das allgemeine Branchenverständnis geben. Bisher hat sich jedoch soweit ersichtlich noch keine SRO an eine Regelung gewagt, und wir rechnen nicht damit, dass dies noch geschehen wird, auch wenn es eine erwünschte Hilfestellung für die Finanzintermediäre wäre.

---

<sup>29</sup>

S. Erläuterungsbericht E-revGwV-FINMA 2017, S. 36.

### 3. GAFI/FATF-Länderprüfung

Grund für die GwG-Revision war das teilweise ungenügende Abschneiden in der letzten GAFI-Länderprüfung 2016, u.a. wegen der fehlenden GwG-Unterstellung von "Beratern", weshalb sich die Schweiz in einem "vertieften Folgeprozess" befindet. Ob die Revision ausreicht, um in der nächsten Runde besser beurteilt zu werden, ist offen. Wenn nicht, müsste schon bald die nächste GwG-Revision eingeleitet werden, um ernsthafte Risiken für den Finanzplatz abzuwenden.

### 4. Fazit und nächste Schritte

Die neuen Pflichten zur Überprüfung der wB-Identität und zur periodischen Belegüberprüfung müssen von den Finanzintermediären selbst konkretisiert werden, da das Gesetz wichtige Fragen offenlässt und regulatorische Umsetzungsbestimmungen leider nicht in Aussicht stehen. Die Konkretisierung duldet keinen Aufschub, da ab 1. Juli 2022 bei Neueröffnungen der wB nach neuem Standard zu überprüfen ist und die periodische Belegüberprüfung anlaufen muss. Entsprechend müssen auf diesen Zeitpunkt die Weisungen revidiert, die nötigen Prozesse eingerichtet und die Mitarbeiter geschult sein.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an Ihren regulären NKF-Kontakt oder das [Banking, Finance & Regulatory-Team](#).

#### Autoren/Kontakt

Sandro Abegglen  
Partner, Banking, Finance & Regulatory  
[sandro.abegglen@nkf.ch](mailto:sandro.abegglen@nkf.ch)

Martin Schaub  
Senior Associate, Banking, Finance & Regulatory  
[martin.schaub@nkf.ch](mailto:martin.schaub@nkf.ch)

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.

